

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 3. März 1987

8. Stück

11. Gesetz: Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung — WStV); Änderung.

11.

Gesetz vom 12. Dezember 1986, mit dem die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung — WStV) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung — WStV), LGBl. für Wien Nr. 28/1968, in der Fassung der Kundmachung LGBl. für Wien Nr. 11/1970 und der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 33/1976, 19/1977, 12/1978, 30/1979, 30/1983, 33/1984 und 34/1984 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zur Besorgung der Aufgaben der Gemeinde sind als Organe berufen:

1. der Gemeinderat,
2. der Stadtsenat,
3. der Bürgermeister,
4. die amtsführenden Stadträte,
5. die Gemeinderatsausschüsse,
6. die Kommissionen des Gemeinderates,
7. die Bezirksvertretungen,
8. die Bezirksvorsteher,
9. die Ausschüsse der Bezirksvertretungen,
10. der Berufungssenat,
11. der Magistrat.“

2. § 48 c Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Dem Vorsitzenden obliegt es, die Bescheide des Berufungssenates zu unterfertigen sowie im Verfahren vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof die Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen, die zu erstattenden Gegenschritten und Stellungnahmen zu unterfertigen und die Vollmachten der den Berufungssenat vertretenden Organe auszustellen. Mit der Unterfertigung dieser Schriftstücke kann der Vorsitzende einen Beisitzer beauftragen.“

3. § 63 hat zu lauten:

„Gelöbnis der Mitglieder § 63

Die Mitglieder der Bezirksvertretung und der allenfalls der Bezirksvertretung nicht angehörende

Bezirksvorsteher haben bei ihrem Amtsantritt dem Bürgermeister oder einem von ihm ermächtigten Vertreter die getreue Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben. Die Verweigerung des Gelöbnisses oder dessen Ablegung unter Bedingungen hat den Verlust des Amtes zur Folge.“

4. § 64 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Sitzungen der Bezirksvertretung sind mindestens in jedem Vierteljahr einmal vom Bezirksvorsteher einzuberufen und unter seinem Vorsitz oder dem seines Stellvertreters abzuhalten. Gehört der Bezirksvorsteher nicht der Bezirksvertretung an (§ 61 b Abs. 1), so ist ein eigener Vorsitzender nach den für die Wahl des Bezirksvorstehers geltenden Bestimmungen zu wählen. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Bezirksvertretung verlangt und es die Bezirksvertretung nach Entfernung der Zuhörer beschließt oder wenn der Bezirksvorsteher dies anordnet und die Bezirksvertretung nach Entfernung der Zuhörer nicht anderes beschließt. Von Sitzungen der Bezirksvertretung, in denen der Vorschlag oder der Rechnungsabschluß für den Bezirk behandelt wird, darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens einem Drittel der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefaßt.“

5. § 65 hat zu lauten:

„Sistierung von Beschlüssen § 65

Wenn eine Bezirksvertretung oder ein Ausschuß der Bezirksvertretung Beschlüsse faßt, welche gegen ein Gesetz oder gegen Beschlüsse des Gemeinderates verstoßen oder den Wirkungsbereich der Bezirksvertretung oder des Ausschusses der Bezirksvertretung überschreiten oder nach der Ansicht des Bezirksvorstehers wichtige Interessen des Bezirkes verletzen, ist er verpflichtet, ihre Ausführung aufzuschieben und hierüber innerhalb von 14 Tagen die Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen, welchem auch seinerseits das Recht zusteht, in solchen Fällen mit der Sistierung vorzugehen und innerhalb der gleichen Frist die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.“

6. Die 7. Abteilung des 2. Abschnittes des Ersten Hauptstückes mit den §§ 66 a bis 66 f hat wie folgt zu lauten:

„7. Abteilung

**Von den Ausschüssen und Kommissionen
der Bezirksvertretungen**

**Ausschüsse
§ 66 a**

Die Bezirksvertretung hat einen Finanzausschuß und einen Bauausschuß zu wählen.

**Zusammensetzung und Wahl
der Ausschüsse
§ 66 b**

(1) Jeder Ausschuß besteht aus einer von der Bezirksvertretung zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, die mindestens acht und höchstens zwölf beträgt, und aus einer gleichen Anzahl von Ersatzmitgliedern. Dem Ausschuß gehört ferner der Bezirksvorsteher an, der jedoch kein Stimmrecht besitzt.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Ausschüsse sind von der Bezirksvertretung aus deren Mitte auf die Dauer der Wahlperiode der Bezirksvertretung in sinngemäßer Anwendung des § 96 der Wiener Gemeindevahlordnung zu wählen.

**Auflösung von Ausschüssen und Abberufung von
Mitgliedern
§ 66 c**

(1) Auf Antrag des Bezirksvorstehers kann die Bezirksvertretung einen Ausschuß auflösen, der seine Geschäfte nicht ordnungsgemäß besorgt.

(2) Die Bezirksvertretung kann jedes Mitglied (Ersatzmitglied) eines Ausschusses abberufen, das drei aufeinanderfolgenden Ausschußsitzungen unentschuldig ferngeblieben ist.

(3) In diesen Fällen ist unverzüglich die Neuwahl vorzunehmen.

**Vorsitz
§ 66 d**

Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte in sinngemäßer Anwendung des § 97 der Wiener Gemeindevahlordnung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Bezirksvorsteher ist zum Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nicht wählbar.

**Beschlüsse
§ 66 e**

(1) Zu einem Beschluß eines Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die einem Ausschuß nicht angehörenden Mitglieder der Bezirksvertretung sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

**Kommissionen
§ 66 f**

(1) Zur Vorberatung einzelner Gegenstände und zur unmittelbaren Berichterstattung an die Bezirksvertretung kann die Bezirksvertretung Kommissionen wählen. Diese bestehen aus mindestens sechs Mitgliedern und einer gleichen Anzahl von Ersatzmitgliedern, die von der Bezirksvertretung aus deren Mitte in sinngemäßer Anwendung des § 96 der Wiener Gemeindevahlordnung zu wählen sind.

(2) Die §§ 66 c, 66 d erster Satz und 66 e gelten sinngemäß für die Kommissionen der Bezirksvertretung.

7. Die bisherige 7. Abteilung des 2. Abschnittes des Ersten Hauptstückes erhält die Bezeichnung „8. Abteilung“.

7 a. Dem § 73 ist folgender Abs. 8 anzufügen:

„(8) (Verfassungsbestimmung) Der Kontrollamtsdirektor ist an keine Weisungen über den Umfang und die Art der Prüfungsarbeit des Kontrollamtes, insbesondere über die Auswahl der Prüfobjekte, und über den Inhalt der bei der Gebärungs- und Sicherheitskontrolle zu treffenden Feststellungen gebunden; das Personal des Kontrollamtes ist in diesen Angelegenheiten nur an die Weisungen des Kontrollamtsdirektors gebunden. Das Recht des Bürgermeisters gemäß Abs. 6 wird hierdurch nicht berührt.“

7 b. § 78 hat zu lauten:

**„Organe des eigenen Wirkungsbereiches der
Gemeinde
§ 78**

Der eigene Wirkungsbereich wird vom Gemeinderat, vom Stadtsenat, vom Bürgermeister, von den amtsführenden Stadträten, von den Gemeinderatsausschüssen und Kommissionen des Gemeinderates, von den Bezirksvertretungen, den Bezirksvorstehern und den Ausschüssen der Bezirksvertretungen, vom Berufungssenat und vom Magistrat ausgeübt.“

8. § 86 Abs. 2, 3 und 4 hat zu lauten:

„(2) Vor der Beratung durch den Gemeinderat ist der Voranschlagsentwurf während einer Woche zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Dies ist in sämtlichen Bezirken sowie durch Einschaltung in die „Wiener Zeitung“ zu verlautbaren. Die Stellungnahmen der Gemeindeglieder hiezu sind zu Protokoll zu nehmen und bei der Beratung zu erwägen.“

(3) Der Gemeinderat hat im Voranschlag der Gemeinde die Mittel zu beschließen, die zur Besorgung der im § 103 Abs. 1 bezeichneten und allenfalls gemäß § 103 Abs. 7 bestimmten Angelegenheiten vorgesehen sind.

(4) Der Gemeinderat hat unter Bedachtnahme auf die im § 103 Abs. 1 bezeichneten und allenfalls gemäß § 103 Abs. 7 bestimmten Angelegenheiten zu beschließen, nach welchen Maßstäben die im Voranschlag gemäß Abs. 3 vorgesehenen Mittel auf die Bezirke aufgeteilt werden.“

9. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 des § 86 erhalten die Bezeichnung „Abs. 5 bis 7“.

10. Nach § 86 ist folgender § 86 a einzufügen:

**„Voranschlagsprovisorium
§ 86 a**

Ist zu Beginn des Verwaltungsjahres der Voranschlag nicht festgestellt, gilt vorläufig bis zu dessen Feststellung, längstens jedoch für die ersten sechs Monate des Verwaltungsjahres, der vorjährige Voranschlag. Die Höchstgrenze der zulässigen monatlichen Ausgaben ist ein Zwölftel der veranschlagten Beträge. § 101 ist sinngemäß anzuwenden.“

11. § 87 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Stellungnahmen der Gemeindemitglieder hiezu sind zu Protokoll zu nehmen und bei der Prüfung zu erwägen.“

11 a. § 93 hat zu lauten:

„§ 93

Der Bürgermeister hat das Recht der Sistierung von Beschlüssen des Gemeinderates (§ 30), des Stadtsenates (§ 48), der Gemeinderatsausschüsse (§ 56 Abs. 5) sowie der Bezirksvertretungen und ihrer Ausschüsse (§ 65), ferner die Befugnis, Gegenstände, die in den Wirkungsbereich des Magistrats fallen, ausgenommen Verwaltungsstrafsachen, selbst unter seiner eigenen Verantwortung zu erledigen.“

12. Die 6. Abteilung des 3. Abschnittes des Ersten Hauptstückes erhält folgende Überschrift:

„6. Abteilung

Vom Wirkungsbereich der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse der Bezirksvertretungen und der Bezirksvorsteher“

13. § 103 hat zu lauten:

**„Verwaltung von Haushaltsmitteln
§ 103**

(1) Die Bezirksvertretung, der Finanzausschuß der Bezirksvertretung und der Bezirksvorsteher verwalten die Haushaltsmittel in folgenden Angelegenheiten:

1. bauliche Instandhaltung der Kindertagesheime und Instandhaltung der damit verbundenen Grünanlagen;
2. bauliche Instandhaltung der Gebäude der Volksschulen, Hauptschulen, Integrierten Gesamtschulen und Sonderschulen mit Ausnahme der Sonderschulen für Seh- und Hörbehinderte sowie sonstige Schwerbehinderte; Instandhaltung der mit diesen Gebäuden verbundenen Grünanlagen;
3. Herstellung von Nebenstraßen, Fußgängerzonen, Wohnstraßen und verkehrsberuhigten Zonen einschließlich der Generalinstandsetzung von Straßenbelägen und der Behebung von Frostschäden sowie der durch die Vorhaben notwendigen Einbauten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Unternehmungen (§ 71) fallen;
4. Instandhaltung der Straßen, Fußgängerzonen und Spielstraßen, ausgenommen Fußgängerpassagen;
5. straßenbauliche Maßnahmen für Behinderte und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit an Unfallschwerpunkten auf Nebenstraßen;
6. Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
7. Errichtung von Verkehrsleiteinrichtungen, wie Verkehrszeichen, Wegweisern, Bodenmarkierungen und Verkehrslichtsignalanlagen, einschließlich verkehrsorganisatorischer Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit an Unfallschwerpunkten, auf Nebenstraßen sowie in Fußgängerzonen, Wohnstraßen und verkehrsberuhigten Zonen;
8. Errichtung von Verkehrslichtsignalanlagen auf Hauptstraßen, soweit sie nicht durch die Herstellung der Hauptstraßen bedingt ist;
9. Instandhaltung der Verkehrszeichen, Wegweiser, Bodenmarkierungen und Verkehrslichtsignalanlagen;
10. Errichtung und Instandhaltung von Grünanlagen einschließlich der Baumpflanzungen, der Spielplätze und der Einrichtungen in Grünanlagen, wie Bänke, Sessel, Tische, Zäune und Einfriedungen;
11. Herstellung und Instandhaltung von Jugendspielplätzen, Kleinkinder- und Ballspielplätzen;
12. Führung von Pensionistenklubs, ausgenommen der Abschluß von Mietverträgen und die Aufnahme von Personal.

(2) Auf Bundesstraßen ist Abs. 1 nicht anzuwenden. Der Gemeinderat hat unter Bedachtnahme auf die Bedeutung und Funktion der Straßen im gesamten Straßennetz der Stadt durch Verordnung festzulegen, welche Straßen als Haupt- und Nebenstraßen im Sinne des Abs. 1 Z 3, 5, 7 und 8 gelten.

(3) Der Bezirksvertretung obliegt in den im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten:

1. die Feststellung des Voranschlag des Bezirkes (§ 103 a);
2. die Beschlußfassung über den Rechnungsabschluß des Bezirkes (§ 103 f);
3. die Genehmigung von Ausgaben in der Höhe von mehr als 70 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e sowie in allen jenen Fällen, in denen zumindest noch in einem der folgenden Jahre Mittel sicherzustellen sind;
4. die grundsätzliche Genehmigung einer betragsmäßig noch nicht feststehenden Ausgabe;
5. die Genehmigung von Überschreitungen, soweit hierfür nicht der Finanzausschuß der Bezirksvertretung oder der Bezirksvorsteher zuständig ist; soll zur Bedeckung einer Überschreitung ein Vorgriff getätigt werden, ist § 103 c Abs. 3 sinngemäß anzuwenden und vor der Genehmigung der Überschreitung der amtsführende Stadtrat für die Finanzverwaltung zu verständigen;
6. die Beschlußfassung in allen sonstigen die Verwaltung der Haushaltsmittel betreffenden Angelegenheiten, soweit hierfür nicht der Finanzausschuß der Bezirksvertretung oder der Bezirksvorsteher zuständig ist.

(4) Dem Finanzausschuß der Bezirksvertretung obliegt in den im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten:

1. die Genehmigung von Ausgaben, die höher als 35 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e sind, jedoch 70 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e nicht übersteigen;
2. die Genehmigung der Vergabe von Leistungen (Arbeiten und Lieferungen);
3. die Genehmigung von Überschreitungen, wenn diese in Minderausgaben auf einer anderen Post desselben Ansatzes bedeckt werden;
4. die Vorberatung aller in die Zuständigkeit der Bezirksvertretung fallenden Angelegenheiten.

(5) Dem Bezirksvorsteher obliegt in den im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten:

1. die Genehmigung von Ausgaben, die 35 vH des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e nicht übersteigen;
2. die Genehmigung von Überschreitungen, wenn diese in Minderausgaben auf einer anderen Unterteilung derselben Voranschlagspost bedeckt werden.

(6) Der Bezirksvorsteher hat das Recht, in jenen Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Bezirksvertretung oder des Finanzausschusses der Bezirksvertretung fallen, an deren Stelle Verfügungen zu treffen, wenn ein Beschluß dieser Organe ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann. Er hat die Angelegenheit jedoch unverzüglich dem zuständigen Organ zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

(7) Der Gemeinderat kann durch Verordnung weitere Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches bestimmen, bei denen der Bezirksvertretung, dem Finanzausschuß der Bezirksvertretung und dem Bezirksvorsteher die Verwaltung der Haushaltsmittel im Sinne der Abs. 3 bis 6 zukommt. Hiefür kommen Angelegenheiten in Betracht, die sich für eine dezentrale Verwaltung eignen und bei denen die Verwaltung der Haushaltsmittel durch die Bezirksvertretung, den Finanzausschuß der Bezirksvertretung und den Bezirksvorsteher im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

(8) Die Besorgung der im Abs. 1 bezeichneten und allenfalls gemäß Abs. 7 bestimmten Angelegenheiten obliegt dem Magistrat.“

14. Nach § 103 sind folgende §§ 103 a bis 103 i einzufügen:

„Voranschlag des Bezirkes § 103 a

(1) Der Entwurf des Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben ist vom Finanzausschuß der Bezirksvertretung bis spätestens 30. September des dem Verwaltungsjahr vorangehenden Jahres zu erstellen und von der Bezirksvertretung vor dem Beschluß des Gemeinderates über den Voranschlag der Gemeinde zu beraten.

(2) Der Voranschlag des Bezirkes ist von der Bezirksvertretung nach dem Beschluß des Gemeinderates über den Voranschlag der Gemeinde spätestens bis 31. Dezember des dem Verwaltungsjahr vorangehenden Jahres festzustellen.

Stellungnahmen zum Voranschlag des Bezirkes § 103 b

(1) Der Voranschlagsentwurf des Bezirkes ist vor der Beratung durch die Bezirksvertretung eine Woche zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(2) Ort und Zeit der Auflage sind im offiziellen Publikationsorgan der Stadt Wien zu verlautbaren und im Bezirk auf geeignete Weise bekanntzumachen.

(3) Die Gemeindemitglieder haben das Recht, während der Auflage zum Voranschlagsentwurf des Bezirkes Stellungnahmen abzugeben. Diese Stellungnahmen sind von der Bezirksvertretung bei der Beratung des Voranschlagsentwurfes zu erwägen.

Grundsätze der Veranschlagung § 103 c

(1) Einnahmen der Bezirke sind die jeweils im Voranschlag der Gemeinde gemäß § 86 Abs. 3 bereitgestellten und gemäß § 86 Abs. 4 auf die Bezirke aufgeteilten Mittel.

(2) Ausgaben der Bezirke sind Ausgaben, die zur Besorgung der im § 103 Abs. 1 bezeichneten und allenfalls gemäß § 103 Abs. 7 bestimmten Angelegenheiten sowie zur Verzinsung und Rückzahlung von Vorgriffen (Abs. 3) einschließlich des Ersatzes von Geldverkehrsspesen erforderlich sind.

(3) Bei der Veranschlagung der Ausgaben dürfen diese die zu veranschlagenden Einnahmen nur insoweit übersteigen, als Vorgriffe auf künftige Einnahmen zulässig sind. Vorgriffe sind zu verzinsen und dürfen unter Anrechnung von bereits getätigten und veranschlagten Vorgriffen nicht höher sein als das Zweifache der im jeweiligen Haushaltsjahr gemäß Abs. 1 zu veranschlagenden Einnahmen.

(4) Die in den Voranschlägen der Bezirke veranschlagten Ausgaben, ausgenommen jene zur Verzinsung und Rückzahlung von Vorgriffen einschließlich des Ersatzes von Geldverkehrsspesen, sind unbeschadet ihrer Aufnahme in eigene Voranschläge der Bezirke Ausgaben der Gemeinde.

Voranschlagsprovisorium § 103 d

(1) Wird ein Voranschlag des Bezirkes nicht rechtzeitig festgestellt, dürfen Ausgaben nur insoweit getätigt werden, als sie

1. zur Verzinsung und Rückzahlung von Vorgriffen einschließlich des Ersatzes von Geldverkehrsspesen oder
2. auf Anordnung des amtsführenden Stadtrates für die Finanzverwaltung zur Abwehr von Gefahren für die Allgemeinheit oder für das Vermögen der Stadt oder zur Behebung von Schäden

erforderlich sind.

(2) In einen Voranschlag des Bezirkes, der verspätet festgestellt wird, sind die nach Abs. 1 angeordneten Ausgaben aufzunehmen. In einem solchen Voranschlag dürfen die veranschlagten Ausgaben die veranschlagten Einnahmen nicht überschreiten.

Zusammenwirken der Bezirke § 103 e

(1) Die Bezirksvorsteher haben das Einvernehmen hinsichtlich jener im § 103 Abs. 1 bezeichneten und allenfalls gemäß § 103 Abs. 7 bestimmten Angelegenheiten herzustellen, die zwei oder mehrere Bezirke berühren und deren Durchführung ein Zusammenwirken der Bezirke erfordert.

(2) Kann hinsichtlich dieser Angelegenheiten kein Einvernehmen über die Erstellung oder den Vollzug der Voranschläge der Bezirke gefunden werden, sind die Bezirksvorsteher verpflichtet, die Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen.

(3) Die Bezirksvertretung hat die zum Vollzug der Entscheidung des Bürgermeisters erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu setzen.

Rechnungsabschluß des Bezirkes § 103 f

(1) Die in Vollziehung der Voranschläge der Bezirke angeordneten Ausgaben sind in den Rechnungsabschluß der Gemeinde aufzunehmen.

(2) Unabhängig davon ist vom Magistrat ein Rechnungsabschluß des Bezirkes zu erstellen und von der Bezirksvertretung zu beschließen. Ergibt sich anlässlich der Erstellung des Rechnungsabschlusses des Bezirkes ein Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben, ist dieser Überschuß einer Rücklage zuzuführen.

Wirkungsbereich der Bezirksvertretungen § 103 g

(1) Zum Wirkungsbereich der Bezirksvertretungen gehören neben den in den §§ 103, 103 a, 103 b, 103 e, 103 f, 104 und 104 a genannten Angelegenheiten folgende Aufgaben:

1. Erstellung von Bezirksentwicklungskonzepten;
2. Mitwirkung bei Maßnahmen der Stadterneuerung;
3. Vorschläge zur Verbesserung der Infrastruktur des Bezirkes, insbesondere zur Lösung der Verkehrsprobleme;
4. Mitwirkung bei der Errichtung und Auflösung öffentlicher Straßen, Plätze und Wege;
5. Erstellung von Konzepten betreffend die Erhaltung und Ausgestaltung der städtischen Grünräume;
6. Vorschläge zur Verbesserung der Umweltbedingungen im Bezirk;
7. Vorschläge für Maßnahmen im Interesse der Sicherheit der Bezirksbevölkerung;
8. Standortvorschläge für Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe im Bezirk;
9. Vorschläge zur Lösung bezirksspezifischer Sozialprobleme;
10. Vorschläge über die Einrichtung von sozialen Diensten;
11. Vorschläge und Stellungnahmen zu Vorschlägen betreffend die Benennung von öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich Brücken sowie von städtischen Wohnhausanlagen, Parkanlagen, Sportanlagen, Schulen und Kindertagesheimen, soweit sich solche Bauwerke für eine Benennung eignen;
12. Erstellung von Kultur-, Bildungs- und Freizeitprogrammen für den Bezirk;

13. Mitwirkung bei der Errichtung und Auflassung von Parkanlagen, sonstigen nicht betrieblich genutzten Grünanlagen und Erholungsflächen;
 14. Programme zur Durchführung von Aktionen zur Förderung des Breitensportes;
 15. Mitwirkung bei der Festsetzung der Wahlsprengel;
 16. Mitwirkung bei Aktionen zur Information der Bezirksbevölkerung;
 17. Abgabe von Stellungnahmen, Gutachten und Äußerungen, um welche die Bezirksvertretungen vom Gemeinderat, Stadtsenat, von einem Gemeinderatsausschuß, vom Bürgermeister oder vom Magistrat ersucht werden.
- (2) Die Überlassung weiterer Gegenstände an die Bezirksvertretungen richtet sich nach § 89.

Wirkungsbereich der Bezirksvorsteher § 103 h

(1) Zum Wirkungsbereich der Bezirksvorsteher gehören neben den in den §§ 103, 103 e, 104, 104 a und 104 b genannten Angelegenheiten folgende Aufgaben:

1. Unterstützung des Bürgermeisters in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, soweit sie den Bezirk betreffen;
2. Repräsentation des Bezirkes bei feierlichen Anlässen;
3. Mitwirkung bei Maßnahmen der Orts- und Stadtbildpflege;
4. Mitwirkung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt;
5. Mitwirkung bei der Erstellung der Pläne für die Straßenreinigung und Müllabfuhr sowie deren Überwachung; Entscheidung über den Einsatz der den Bezirken zugeteilten Schneeräum- und Schneeabfuhrfahrzeuge;
6. Mitwirkung bei der Überwachung des von der Gemeinde verwalteten Vermögens;
7. Vorschläge für die Führung der Pensionistenklubs;
8. Mitwirkung bei dem als sozialer Dienst gemäß § 22 des Wiener Sozialhilfegesetzes eingerichteten Kontaktbesuchsdienst;
9. Gewährung von Hilfen in besonderen Fällen;
10. Mitwirkung bei der Überwachung der Instandhaltung der von der Stadt Wien verwalteten Denkmäler und Brunnen;
11. Mitwirkung bei der Überwachung des Erhaltungszustandes von Parkanlagen, sonstigen Grünanlagen und Erholungsflächen;
12. Teilnahme an Augenscheinen und kommissionellen Verhandlungen;
13. Mitwirkung bei der Vollziehung der Gewerbeordnung, Wahrnehmung unbefugter Gewerbeausübung;

14. Stellungnahme zu Ansuchen um Verleihung der Staatsbürgerschaft;
15. Mitwirkung bei der Vollziehung der Bauordnung für Wien;
16. Mitwirkung bei der Vollziehung des Wiener Veranstaltungsgesetzes;
17. Mitwirkung bei der Erstellung der Geschwornen- und Schöffenlisten in der Gemeindebezirkskommission;
18. Führung des Gemeindevermittlungsamtes;
19. Förderung von Einrichtungen, deren Tätigkeit im besonderen Interesse des Bezirkes gelegen ist;
20. Mitwirkung und Beratung des Bürgermeisters beim Katastropheneinsatz sowie Bestellung der Bezirkskommission nach dem Katastrophenhilfegesetz;
21. Mitwirkung bei der Evakuierung der Bevölkerung im Falle von Katastrophen und bei örtlichen Sofortmaßnahmen;
22. Abgabe von Stellungnahmen, Gutachten und Äußerungen, um welche die Bezirksvorsteher vom Gemeinderat, Stadtsenat, von einem Gemeinderatsausschuß, vom Bürgermeister oder vom Magistrat ersucht werden.

(2) Der Gemeinderat kann durch Verordnung bestimmen, daß Gegenstände des eigenen Wirkungsbereiches über die im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten hinaus den Bezirksvorstehern übertragen werden, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

(3) Der Bezirksvorsteher hat die ihm gemäß Abs. 1 und 2 zukommenden Angelegenheiten selbst zu besorgen oder in seinem Namen unter seiner Verantwortung von Mitgliedern der Bezirksvertretung erledigen zu lassen.

(4) Der Bürgermeister kann einzelne Gruppen von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde im Sinne des § 79 Abs. 2 auch den Bezirksvorstehern oder Mitgliedern der Bezirksvertretung zur Besorgung übertragen.

(5) Die Bezirksvorsteher können jederzeit an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen.

Wirkungsbereich der Bauausschüsse § 103 i

Den Bauausschüssen obliegen folgende Aufgaben:

1. die Entscheidung in den Angelegenheiten gemäß § 69 der Bauordnung für Wien und
2. die Vorberatung der den Bezirksvertretungen aufgrund der Bauordnung für Wien obliegenden Aufgaben.“

15. § 104 hat zu lauten:

„Anträge der Bezirksvertretungen § 104

Die Bezirksvertretung hat das Recht, Anträge zu beschließen. Der Bezirksvorsteher hat angenom-

mene Anträge, soweit sie nicht an ihn selbst gerichtet sind, dem Magistratsdirektor zu übermitteln, der sie an den Bürgermeister, den zuständigen amtsführenden Stadtrat oder an die sonst zuständige Stelle weiterleitet oder im Rahmen seines Wirkungsbereiches selbst behandelt. Anträge können auch an den Gemeinderat gerichtet werden.“

16. § 108 Abs. 2 und 3 hat zu lauten:

„(2) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde hat der Magistrat das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Mißstände zu erlassen sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Diese Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen. Übertretungen ortspolizeilicher Verordnungen sind mit Geld bis zu 10 000 S zu bestrafen.

(3) Die ortspolizeilichen Verordnungen sind, wenn durch Gesetz nicht anderes bestimmt ist, im offiziellen Publikationsorgan der Stadt Wien kundzumachen. Sie treten, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem das die Kundmachung enthaltende Stück des offiziellen Publikationsorgans herausgegeben und versendet wird. Sie gelten, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, für das gesamte Stadtgebiet.“

17. § 110 wird aufgehoben.

18. Nach § 129 ist folgender § 129 a einzufügen:

**„Ständiger Ausschuß
§ 129 a**

(1) Zur Wahrnehmung der im Art. 97 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorgesehenen Aufgaben bei Erlassung vorläufiger gesetzändernder Verordnungen durch die Landesregierung wählt der Landtag aus seiner Mitte auf die Dauer der Wahlperiode einen ständigen Ausschuß. Dieser Ausschuß besteht aus neun Mitgliedern und neun Ersatzmitgliedern, die gemäß § 96 der Wiener Gemeindevahlordnung zu wählen sind.

(2) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte gemäß § 97 der Wiener Gemeindevahlordnung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(3) Zu einem Beschluß des Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.“

19. Nach § 139 ist folgender § 139 a einzufügen:

**„Volksanwaltschaft
§ 139 a**

(1) Die Volksanwaltschaft ist auch für den Bereich der Verwaltung des Landes Wien zuständig.

(2) Die Volksanwaltschaft hat dem Landtag über ihre Tätigkeit im Bereich der Verwaltung des Landes Wien jährlich zu berichten.

(3) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft haben das Recht, an den Verhandlungen über die Berichte der Volksanwaltschaft im Landtag und in seinen Ausschüssen teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedesmal gehört zu werden.“

Artikel II

(1) Art. I Z 2, 3, 7 a, 8, 9, 10, 11, 16 und 18 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Der im § 108 Abs. 2 bezeichnete Strafsatz ist auf Übertretungen aller ortspolizeilichen Verordnungen anzuwenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. I Z 16 in Geltung stehen.

(2) Die Bezirksvertretungen haben Voranschläge für die Bezirke erstmals für das Verwaltungsjahr 1988 zu beschließen. Zur Erstellung dieser Voranschläge haben die Bezirksvertretungen Finanzausschüsse nach den Vorschriften dieses Gesetzes bis spätestens 1. April 1987 zu wählen. Die §§ 64 Abs. 1, 103 a, 103 b, 103 c und 103 d in der Fassung des Art. I Z 4 und 14 sind bereits auf diese Voranschläge anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Bauausschüsse der Bezirksvertretungen treten mit 1. Juli 1987 in Kraft. Die Bauausschüsse sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes so zeitgerecht zu wählen, daß sie ihre Tätigkeit mit diesem Zeitpunkt aufnehmen können.

(4) Im übrigen tritt dieses Gesetz mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(5) Landtagsbeschlüsse und Verordnungen aufgrund von Bestimmungen dieses Gesetzes, die erst mit 1. Jänner 1988 in Kraft treten, können bereits ab dem der Kundmachung folgenden Tag gefaßt bzw. erlassen werden, sie dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 1988 in Kraft treten.

Artikel III

Das Landesverfassungsgesetz vom 17. März 1978, betreffend die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft für den Bereich der Wiener Landesverwaltung, LGBl. für Wien Nr. 14/1978, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. für Wien Nr. 26/1982 wird mit 31. Dezember 1987 aufgehoben.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Zilk

Bandion